



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Hundewesen

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 60, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

Information bezüglich des Halteverbots von Hunden des Typs American Bully ab 1. Oktober 2019

Nur ein Rasseklub, der *American Bully Kennel Club (ABKC)*, anerkennt den American Bully als eigene Rasse an. Der ABKC gehört zum Rasseklub *United Kennel Club*, der nur in den Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt ist. Somit ist der American Bully weder von der Internationalen kynologischen Gesellschaft (FCI) noch von der internationalen kynologischen Union (UCI) als Rasse anerkannt. Der American Bully ist im Jahr 2013 aus der Kreuzung des American Staffordshire Terrier und des American Pitbull Terrier sowie durch Kreuzung mit molossenartigen Hunden entstanden.

In der nationalen Hundedatenbank AMICUS können seit dem 4. April 2019 nur noch von der FCI anerkannte Rassen erfasst werden. Es existiert somit keine Rubrik mehr für Hunde des Typs American Bully, sondern nur noch diejenige für Hunde des Typs American Pitbull Terrier.

Artikel 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) vom 02.11.2006 besagt: « *Das Züchten, Halten, Verwenden und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten: a) Hunde des Typs Pitbull; b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull.* ». Das LSVW muss deshalb daraus ableiten, dass dieser Artikel auf den American Bully anwendbar ist. Folglich ist die Haltung von Hunden des Typs American Bully auf dem Gebiet des Kantons Freiburg ab dem 1. Oktober 2019 verboten.

Für Hunde des Typs American Bully (mit oder ohne Abstammungsausweis), die zurzeit bereits im Kanton Freiburg gehalten werden, gilt die Übergangsbestimmung analog Artikel 56 des HHG¹.

Die Personen, welche einen American Bully (mit oder ohne Abstammungsausweis) oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem American Pitbull Terrier besitzen, müssen sich beim LSVW melden und ihren Hund des Typs American Bully **innerhalb von 3 Monaten ab dem 1. Oktober 2019, d.h. spätestens bis zum 31. Dezember 2019**, legalisieren.

Damit die Legalisierung des Hundes erfolgen kann, muss der Bewilligungsantrag 3a, welcher auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann, korrekt ausgefüllt und zusammen mit einem Auszug des Strafregisters, welcher maximal 6 Monate alt ist, sowie einer Kopie der Identitätskarte **spätestens bis zum 31. Dezember 2019** dem LSVW zugestellt werden.

¹ Halterinnen und Halter, die einen Hund nach Artikel 20 Abs. 1 Bst. a und b besitzen, melden ihren Hund innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Hund als illegal im Kanton Freiburg gehalten und die daraus resultierenden Massnahmen könnten bis zu einer Beschlagnahme des Hundes führen.

Hunde des Typs American Bully, für welche bereits eine Bewilligung besteht oder für welche ein Bewilligungsverfahren hängig ist, profitieren vom Übergangsrecht. Diese Hunde können legal im Kanton Freiburg bleiben und es sind keine weiteren Schritte nötig..

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur